ZBB 1999, 48

ERI Art. 14a

Haftung der Einreicherbank von Inkassodokumenten für Verlust durch Kurierdienst

LG Frankfurt/M., Urt. v. 21.10.1998 – 3–13 O 54/98, EWiR 1999, 67 (Nielsen)

Leitsatz:

Die mit dem Inkasso beauftragte Einreicherbank trägt das Verlustrisiko für Inkassodokumente auf dem Weg zur Inkassobank am Schuldnersitz. Ein von ihr eingeschalteter Kurierdienst ist Erfüllungsgehilfe i. S. d. § 278 BGB.